

Kapitel 06 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
06 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 018	Vermischte Einnahmen	100 000	49 000	+51 000	116
	Übrige Einnahmen				
231 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen und Kosten für Emeritierte durch den Bund.	1 505 700	1 505 700	—	787
232 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder.	130 000	130 000	—	107
233 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden.	1 600 000	1 600 000	—	1 532
236 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	10 000	13 000	-3 000	3
261 10 131	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	50 000	50 000	—	36
281 10 018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	3 055 300	3 200 000	-144 700	3 327
281 11 131	Sonstige Erstattungen der Hochschulen.	—	—	—	—
381 10 990	Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan	2 342 000	2 197 300	+144 700	2 093
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 900	8 793 000	8 745 000	+48 000	8 002

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen. Veranschlagt nach den zu erwartenden Einnahmen.

Zu Titel 231 00 - 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen und Verwaltungskosten durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamten z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222),
 - b) für Beamtinnen und Beamten z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e und 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/-innen.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

Zu Titel 261 10:

Veranschlagt sind Erstattungen von Emeritenbezügen oder Teilen davon, insbesondere durch Gemeinden und den Bund.

Zu Titel 381 10:

Veranschlagt sind die Erstattungen von Versorgungsbezügen

1. Aus Kapitel 06 070 Titel 981 10 mit	182 000 EUR
2. Aus Kapitel 06 071 Titel 981 10 mit	1 850 000 EUR
3. Aus Kapitel 06 072 Titel 981 10 mit	310 000 EUR
Zusammen	2 342 000 EUR

Kapitel 06 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Aus den Titeln der Hauptgruppe 4, mit Ausnahme der Gruppe 443, sind auch die Ausgaben für die Hochschulen gemäß § 1 Hochschulfreiheitsgesetz nachgewiesen.

Personalausgaben

432 00	138	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen.	334 267 100	306 630 400	+27 636 700	303 098
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 439 10.				
		2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.				
435 00	138	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen.	816 600	898 300	-81 700	786
439 10	138	Bezüge der emeritierten Professoren/Professorinnen an Hochschulen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 432 00.	101 337 900	97 026 300	+4 311 600	91 641
441 04	940	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Beamtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen	—	—	—	—
441 05	940	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Beamtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen	—	—	—	—
443 00	940	Fürsorgeleistungen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	25 900	25 900	—	—
443 02	940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	100	100	—	—
446 01	018	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	47 720 000	43 923 700	+3 796 300	42 991
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	3 802 900	3 482 700	+320 200	3 426
446 03	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	55 500	31 100	+24 400	50

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2007: 8.204

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2009: 8.780

Mehr durch Zugang von Versorgungsempfänger/innen und Anpassung der Versorgungsbezüge.

Zu Titel 435 00:

Aus den Mitteln können auch Versorgungsansprüche der ehemaligen wissenschaftlichen Abteilungsleiter des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene gezahlt werden.

Zu Titel 439 10:

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2007: 1.320

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2009: 1.413

Mehr durch Zugang von Versorgungsempfänger/innen und Anpassung der Versorgungsbezüge.

Die Bezüge der emeritierten Professoren/innen sind ausschließlich im Kapitel 06 900 veranschlagt.

Zu Titel 443 00:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger/innen,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebenen,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muß.

Zu Titel 446 01:

Bei diesem Titel sind auch die Ausgaben für emeritierte Professoren/innen zentral veranschlagt, jedoch ohne die Universitätsklinik Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster, das Zoologische Forschungsinstitut, das Museum A. König, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, die Deutsche Zentralbibliothek der Medizin und die Deutsche Zentralbibliothek der Landesbauwissenschaften.

Veranschlagt nach der Istentwicklung der Vorjahre.

Aus den Mitteln können auch die Beihilfen der ehemaligen wissenschaftlichen Abteilungsleiter des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene gezahlt werden.

Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger/innen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Veranschlagt nach der Istentwicklung der Vorjahre.

Zu Titel 446 03:

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Kapitel 06 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2009 EUR	2008 EUR	2009 EUR	2007 TEUR
446 04 018	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen	—	—	—	—
446 05 018	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen	—	—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
631 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00 und 671 00 dieses Kapitels und mit den Ausgaben bei Titel 631 00, 632 10, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
632 00 018	Sonstige Zuweisungen an Länder Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	805 000	805 000	—	883
633 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	20 200	20 200	—	20
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 900		488 851 200	452 843 700	+36 007 500	442 896

Erläuterungen

Zu den Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) :

Zu Hauptgruppe 6 (Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00):

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen.

a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, I 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

b) an den Bund oder andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) der Vereinbarungen in Einzelfällen,

d) an die Universitätsklinik in Nordrhein-Westfalen gemäß § 21 der jeweiligen Verordnungen vom 01.12.2000 (GV NRW S. 716 bis 742).

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Veranschlagt nach der Istentwicklung der Vorjahre.

Zu Titel 671 00:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.